

---

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

---

### Entscheidung über bzw. Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen

Zur verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und verbindlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

**frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**                      **08.01.2024 – 09.02.2024** (Unterlagen online gestellt: 22.12.2023 – 09.02.2024)

**frühzeitige Behördenbeteiligung**                      **22.12.2023 – 09.02.2024** (Unterlagen online gestellt: 22.12.2023 – 09.02.2024)

FOLGENDE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN ANGESCHRIEBEN.:

Nr.	Name der Behörde/ sonstiger Träger	Stellungnahme vom (nach § 3 (1) BauGB)	Stellungnahme vom (nach § 3 (2) BauGB)
1.	Landratsamt Ostalbkreis	07.02.2024	
2.	Regierungspräsidium Stuttgart	09.02.2024	
3.	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	05.02.2024	
4.	Regierungspräsidium Freiburg, Forst	19.01.2024	
5.	Regionalverband Ostwürttemberg	22.02.2024	
6.	Polizeipräsidium Aalen	08.01.2024	
7.	Autobahn GmbH	11.01.2024	
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.01.2024	
9.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Liegenschaftsmanagement)	04.01.2024	
10.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Amt Schwäbisch Gmünd)	12.01.2024	
11.	Deutsche Telekom	15.01.2024	
12.	TransnetBW GmbH	24.01.2024	
13.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	15.01.2024	
14.	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	15.01.2024	
15.	Bürgermeisteramt Jagstzell	24.01.2024	
16.	Bürgermeisteramt Rosenberg	keine	
17.	Deutsche Post AG	keine	
18.	Fernstraßen-Bundesamt	keine	
19.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Direktion Freiburg)	keine	
20.	Stadtwerke Ellwangen GmbH	keine	
21.	Netze ODR GmbH	keine	

Nr.	Name der Behörde/ sonstiger Träger	Stellungnahme vom (nach § 3 (1) BauGB)	Stellungnahme vom (nach § 3 (2) BauGB)
22.	Vodafone BW GmbH	keine	
23.	GOA - Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH	keine	
24.	Zweckverband Rieswasserversorgung	keine	
25.	Handwerkskammer	keine	
26.	Industrie- und Handelskammer	keine	
27.	Bürgermeisteramt Adelmansfelden	keine	

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<b>Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>			
1.	<b>Landratsamt Ostalb- kreis</b> E-Mail vom 07.02.2024	<p>Zu o. g. Flächennutzungsplanänderung teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><b>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</b>                      Es wird auf die Stellungnahme vom 06.03.2023 zum Bebauungsplan verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.03.2023:</u>                      Von dem geplanten Vorhaben sind Waldflächen nach §2 LWaldG nicht direkt betroffen. Der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 30 m zum Wald (§ 4 Abs. 3 LBO) wird laut der aktuellen Planungen eingehalten und ist durch eine Baugrenzlinie im Kartenwerk festgehalten. Auch beim Bau einer Einfriedung muss der Abstand von 30 m zum Wald eingehalten werden, andernfalls besteht ein Beschädigungsrisiko dieser Einfriedung durch herabfallende Äste und Kronenteile sowie eine Bewirtschaftungerschwernis für die angrenzenden Waldflächen. Muss der Abstand dennoch unterschritten werden, ist mit dem Eigentümer des benachbarten Flurstücks 585 (Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Staatsforstverwaltung ForstBW AöR, Forstbezirk Virngrund) eine Haftverzichtserklärung abzuschließen. Südwestlich der geplanten Photovoltaikanlage steht Wald, es kann somit zu Verschmutzung durch Laub und Schattenwurf durch die Bäume kommen, auch wenn der eingehaltene Waldabstand die Wahrscheinlichkeit absenkt. Eine Rücknahme des Bestandes, auch zu einem späteren Zeitpunkt, ist ausgeschlossen. Die Untere Forstbehörde hat daher keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen.</p> <p><b>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</b></p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u>                      Vor dem Hintergrund der Energiewende möchte die Gemeinde Rosenberg mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien–Photovoltaik“ schaffen, um in der naturräumlichen Einheit „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“ im Nordwesten des Ostalbkreises die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.</p> <p>Das knapp 10,7 ha große Plangebiet befindet sich im Bereich des Hähnchenmastbetriebes Birkhof, ca. 500 m westlich des Hauptortes Rosenberg, welcher Eigentümer der betreffenden Flur-</p>	<p>Der Sachverhalt auf Ebene des B-Planverfahrens zu klären und hat keine Relevanz für das FNP-Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>stücke und auch zusammen mit der W-I-N-D Energien GmbH Vorhabenträger ist. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Nördlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 1060. Im Osten, Süden und Westen grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Der bestehende Betrieb und die Planungsflächen für Freiflächenphotovoltaik sind großräumig im Westen und im Süden von Wald umschlossen.</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten jedoch folgendes zu beachten:</p> <p>Photovoltaikanlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf ihre Blendwirkung durch Reflexionen und Lärmbelästigung durch Nebenanlagen zu bewerten:</p> <p><u>Lichtemissionen</u> Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder den Verkehr herbeizuführen.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwendig sind.</p> <p>Laut Umweltbericht ist durch die Ausrichtung der Module nach Süden sowie die abgesetzte Lage von keiner Blendwirkung auf die Wohnbebauungen von Rosenberg auszugehen. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Anlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkung. Aufgrund der gegebenen Entfernung der Solarmodule von den Immissionsorten in Rosenberg kann den Erläuterungen im Umweltbericht gefolgt werden.</p> <p>Allerdings sollte auch geprüft werden, inwieweit auch im jahreszeitlichen Verlauf der Verkehr auf den umliegenden Straßen durch Begrünung etc. ausreichend vor gefährdenden Reflexionen geschützt ist oder zusätzliche Abschirmungen notwendig werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Laut parallelem Bebauungsplanverfahren werden die Module nach Süden ausgerichtet, die Landesstraße liegt nördlich des Geltungsbereiches. Bei einer seitlichen Ansichtsfläche ist nicht mit Blendwirkungen zu rechnen. Zudem sind entlang der Landesstraße bereits Gehölzstrukturen vorhanden. Keine Relevanz für FNP-Verfahren.</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p><u>Schallemissionen</u> Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.</p> <p><b>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</b></p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird fachtechnisch zugestimmt. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Verlust des Schutzguts Boden wird mit 21.419 Ökopunkten bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamtnaturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und ist mit der unteren abzustimmen. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bodenschutzkonzept bei zulassungsfreien Vorhaben sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde und bei zulassungspflichtigen Vorhaben zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden werden bereits im Umweltbericht beschrieben. Das geforderte Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Bauantrags erstellt / mit den Behörden abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p><b>Geschäftsbereich Landwirtschaft</b></p> <p>Die Firma W-I-N-D Energien GmbH möchte in Zusammenarbeit mit dem Landwirt Rudolf Schips eine Agri-Freiflächenphotovoltaikfläche auf den Flurstücken Nr. 581 und Nr. 582 (Gemarkung/Flur Rosenberg) errichten. Die Flurstücke befinden sich ca. 500 m westlich von Rosenberg und sind im Eigentum von Herr Schips. Dieser betreibt einen landwirtschaftlichen Bio-Masthähnchenbetrieb und nutzt die Ackerflächen als Auslauf für seine Tiere sowie zum Futtermittelanbau. Die Solarmodule sollen den Hähnchen als Unterstand bzw. Deckungsmöglichkeit vor Beutetieren dienen. Als interne Eingriffs-Ausgleichsmaßnahme soll die gesamte Fläche des Plangebiets in eine Fettwiese mit Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemitteln umgewandelt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst ca. 10,7 ha und soll als „Sonstiges Sondergebiet -Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien-Photovoltaik“ nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden.</p> <p>Zur o. g. FNP-Änderung bezog der GB Landwirtschaft bereits am 24.01.2024 schriftlich Stellung.</p> <p>Dort wurde ebenfalls auf die Stellungnahmen des GB Landwirtschaft zum Bebauungsplanverfahren vom 27.02.2023 und 05.01.2024 verwiesen:</p> <p>Wie bereits in den o. g. Stellungnahmen erläutert, handelt es sich bei den Vorhabenflächen größtenteils um Ackerflächen, die nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg als Vorbehaltsflur II ausgewiesen sind. Dies ist die drittbeste von insgesamt fünf Wertstufen. Per Definition handelt es sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Aus Sicht des GB Landwirtschaft handelt es sich bei den Flurstücken Nr. 581 und Nr. 582 aufgrund der Einstufung nach der Flurbilanz 2022 um keine geringwertigen Flächen. Mit Realisierung des Vorhabens sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich stark eingeschränkt nutzbar.</p> <p>Aufgrund der dort aufgeführten Ausführungen bestehen seitens des GB Landwirtschaft analog zum Bebauungsplanverfahren auch zur 37. Flächennutzungsplanänderung der VVG Ellwangen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken soll auf die Begründung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Genehmigungsbescheids des Zielabweichungsverfahrens vom 01.02.2024 (Aktenzeichen RPS21-2434-41/6/17, Seite 8f.) verwiesen werden:</p> <p><i>„Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der als Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz geschützten Fläche nach PS 3.2.2.1 (G) und PS 5.3.2 (Z) LEP ist festzustellen, dass es sich hierbei nach der digitalen Flurbilanz 2022 größtenteils um einen Standort mit der Einstufung als Vorbehaltsflur II handelt. Es handelt sich daher zum einen nicht um die besten Böden (weder Vorrangflur noch Vorbehaltsflur I) in Ostwürttemberg.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die hofnahen Flächen (Sondergebietsfläche 1 des BPL mit ca. 7 ha) auch bei einer Überstellung mit PV-Modulen als Auslaufläche für die Masthähnchen genutzt werden sollen. Es handelt sich somit um eine Doppelnutzung der Fläche. Nur die Sondergebietsfläche 2 des Bebauungsplans (ca. 3 ha) befindet sich auf einer Fläche, die derzeit als Ackerfläche genutzt wird. Die Fläche bleibt daher überwiegend nach ihrer ursprünglichen Nutzung</i></p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p><b>Geschäftsbereich Straßenverkehr</b> Es wird auf die Stellungnahmen zum Bebauungsplan 06.03.2023 und 02.01.2024 verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.03.2023:</u> Von der Photovoltaikanlage dürfen für die Verkehrsteilnehmer im Zuge der an der Anlage vorbeiführenden Straßen keine verkehrsgefährdenden Beeinträchtigungen, wie z.B. Blendwirkungen usw. ausgehen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage ausreichend für diese Zweckbestimmung verkehrlich erschlossen ist und dass die Zufahrtswege auch entsprechend geeignet sind.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde weist jedoch auf die Vorschriften zu den Anbaubeschränkungen i.S.v. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Deshalb sollte der Straßenbaulastträger zum geplanten Bauvorhaben ebenfalls gehört werden.</p>	<p><i>(Auslaufläche für Hühner) erhalten und geht nur zu einem geringen Anteil (ca. 3 ha) als landwirtschaftliche Fläche verloren.</i></p> <p><i>Letztlich ist auch zu berücksichtigen, dass durch die abgeschlossene Rückbauverpflichtung, die Flächen nur temporär zur Energieerzeugung genutzt und nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Bodengüte wird darüber hinaus aufgrund der aufgeständerten Modultrische und der damit verbundenen geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt und der Boden kann sich zu dem von der landwirtschaftlichen Nutzung erholen.</i></p> <p><i>Soweit Bedenken hinsichtlich des Verlusts der Fläche für die Landwirtschaft geäußert wurden, ist dies aus oben genannten Gründen aus raumordnerischer Sicht daher unbeachtlich.</i></p> <p><i>Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Klima-Berücksichtigungsgebots nach § 7 KlimaG BW. Hiernach hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Keine Relevanz für FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>Keine Relevanz für FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>Keine Relevanz für FNP-Änderungsverfahren.</p>



## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Von den Geschäftsbereichen Flurneuordnung, Vermessung und Geoinformation, Naturschutz sowie der Kreisbaumeisterstelle Ellwangen werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	Kenntnisnahme.
2.	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> E-Mail vom 09.02.2024</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Bauleitplanung</b> Sowohl die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB als auch die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB ist jeweils in zwei Stufen durchzuführen. Im vorliegenden Verfahren ist eine frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauGB nicht erfolgt. Die Vorschriften zur frühzeitigen Beteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, sind zwingende Rechtsvorschriften.</p> <p>Ein Unterlassen der frühzeitigen Beteiligung oder Fehler bei der Durchführung sind zwar nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich; davon unberührt bleibt gem. § 216 BauGB die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, die Einhaltung der Vorschrift im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die vorliegende Anhörung sollte daher als frühzeitige Beteiligung gewertet und eine erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden, um der gesetzlich geforderten Zweistufigkeit der Bauleitplanverfahren Rechnung zu tragen.</p> <p><b>Raumordnung</b> Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 08.01.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren kommen wir zu folgender Einschätzung:</p> <p>Am 01.02.24 wurde unsererseits ein positiver Zielabweichungsbescheid (Az.: RPS21-2434-41/6/17) erlassen, sodass der Zielkonflikt mit PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 nun überwunden ist. Wir haben demnach keine Bedenken mehr gegenüber der Planung.</p> <p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b> (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich</p>	<p>Dem vorgebrachten Vorschlag wird entsprochen und eine erneute Auslegung und Beteiligung durchgeführt. Es wird in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

### 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.</li> <li>• Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</li> <li>• Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</li> <li>• Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</li> </ul> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

### 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubaubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 10,7 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b> Die Gemeinde Rosenberg beabsichtigt die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik westlich von Rosenberg beim Birkhof. Die Anlagen sind entlang der Landesstraße L 1060 in einem Abstand von 20 m geplant. Die Erschließung des Plangebiets ist über die bestehende Zuwegung von der Landesstraße aus erfolgen.</p> <p>Der 37. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.</p> <p>Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße sind nicht zulässig. Die Erschließung hat wie in der Begründung beschrieben von dem bestehenden Wegenetz aus zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Die geplante Anlage darf auf die Verkehrsteilnehmer der Landesstraße keine Blendwirkung haben. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Blendwirkung sind auf Kosten des Antragsstellers umzusetzen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u>  <b>Denkmalpflege</b>                      Die Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p><u>Hinweis:</u>                      Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, LGRB</b>                      E-Mail vom 05.02.2024</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p><u>Boden</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben grenzt im Osten an die Zone III des festgesetzten Wasserschutz-gebietes "WSG Geiselrot, Quelle, Rosenberg, ZV WV Jagstgruppe" (LUBW Nr.: 136-130).</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Gegen die geplante Zielabweichung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

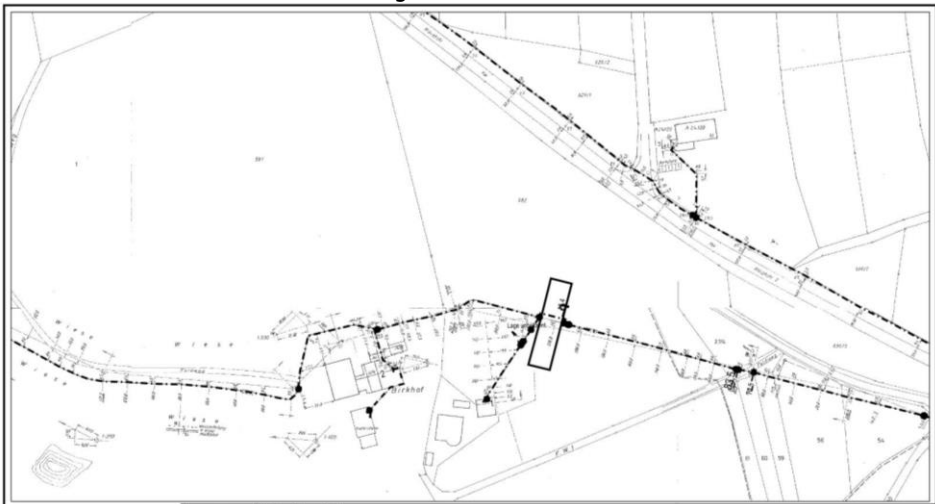
Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
4.	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Forst</b> E-Mail vom 19.01.2024</p>	<p>Von der 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg, ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Die angrenzenden nadelholzdominierten Bestände befinden sich vollständig im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (ForstBW). Dieser grenzt im Westen und Nordwesten an das Planungsgebiet und ist als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Zudem sind im angrenzenden Staatswald mehrere Waldbiotop ausgewiesen.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sowie der Waldbiotop zu erwarten. Ebenso wenig ist von einer Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung sowie einer Gefährdung des Waldes durch die geplante Anlage (Waldbrandgefahr) bzw. des Solarparks durch den Wald (Sturmwurf, herabfallende Äste/Kronenteile) auszugehen, da im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung bereits ein Waldabstandstreifen von 30 m zum Wald eingeplant wurde.</p> <p>Insofern bestehen vonseiten der höheren Forstbehörde keine Einwände gegenüber der geplanten punktuellen Änderung des FNP's im Parallelverfahren mit dem BBP „AGRI-Freiflächenfotovoltaik Birkhof“.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen werden Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich im B-Planverfahren geplant. Aus forstfachlicher Einschätzung sind keine (Ausgleichs-) Maßnahmen im Wald oder welche sich auf diesen auswirken geplant.</p> <p>Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen oder notwendig werden, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
5.	<b>Regionalverband Ostwürttemberg</b> E-Mail vom 22.02.2024	Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Mit der am 01.02.2024 erteilten positiven Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Abweichung des Ziels des Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) des Regionalplans 2010, gibt es keinen Widerspruch mehr zu diesem Ziel der Raumordnung. Im Rahmen der Abwägung wurden die betroffenen Grundsätze (Schutzbedürftige Bereich für die Landwirtschaft und Bodenschutz sowie Photovoltaik) ausreichend abgehandelt. Der Regionalverband Ostwürttemberg stimmt dem FNP-Entwurf zu.	Kenntnisnahme.
6.	<b>Polizeipräsidium Aalen</b> E-Mail vom 08.01.2024	Das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken aus verkehrsrechtlicher Sicht, wenn die Blendung durch Sonnenreflektion des Verkehrs auf der L 1060 ausgeschlossen werden kann.	Kenntnisnahme.
7.	<b>Autobahn GmbH</b> E-Mail vom 11.01.2024	Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorgang. Aufgrund der großen Entfernung ca. 12km des Gebietes der Bauleitplanung zur Bundesautobahn A7 sehen wir weder anbaurechtliche Belange noch Belange der Straßenbaulastberührt. Eine weitere Beteiligung bzw. Stellungnahme ist entbehrlich.	Kenntnisnahme.
8.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> E-Mail vom 05.01.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
9.	<b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b> E-Mail vom 04.01.2024	Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Kenntnisnahme.
10.	<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b> E-Mail vom 12.01.2024	Bezugnehmend auf Ihre o.g. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.
11.	<b>Deutsche Telekom</b> E-Mail vom 15.01.2024	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI22 vom 04.12.2023 im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sowie am 10.01.2024 im Zuge des Zielabweichungsverfahrens Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt für die Änderung des Flächennutzungsplanes sinngemäß: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Kenntnisnahme.



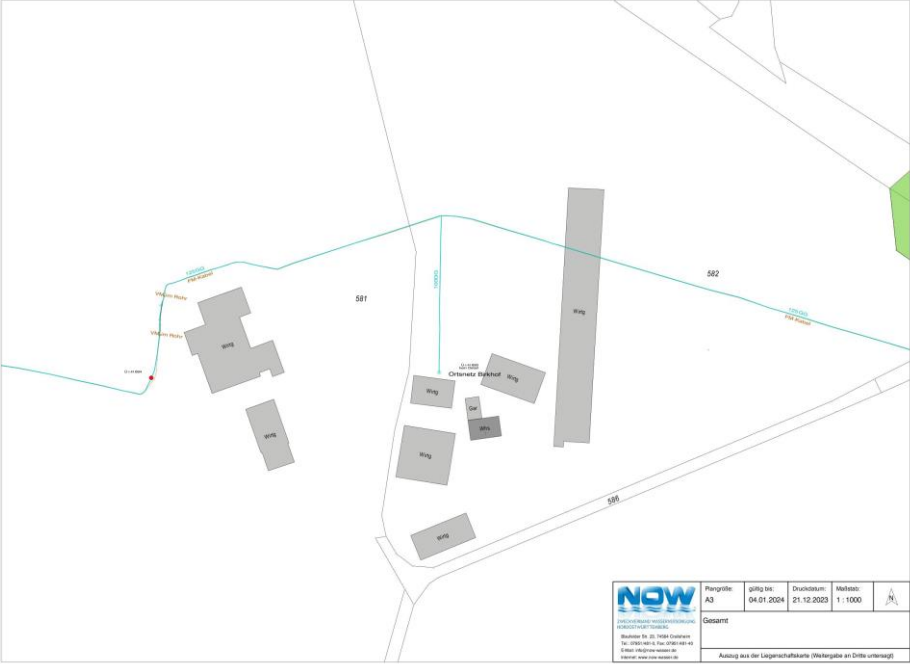
## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge																																				
		<p>Sollte eine Verlegung der Telekommunikationslinie erforderlich werden, bitten wir Kontakt mit uns aufzunehmen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p>  <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 15%;"><b>ATVh-Bez.:</b></td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td><b>ATVh-Nr.:</b></td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td><b>TI NL</b></td> <td>Südwest</td> <td><b>AsB</b></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td><b>VsB</b></td> <td colspan="3">791A</td> </tr> <tr> <td><b>Sicht</b></td> <td colspan="3">Lageplan</td> </tr> <tr> <td><b>PTI</b></td> <td>Stuttgart</td> <td><b>Name</b></td> <td>Beck, Bernd, TI NL SW PTI</td> </tr> <tr> <td><b>Maßstab</b></td> <td colspan="3">1:2500</td> </tr> <tr> <td><b>ONB</b></td> <td>Jagstzell</td> <td><b>Datum</b></td> <td>04.12.2023</td> </tr> <tr> <td><b>Blatt</b></td> <td colspan="3">1</td> </tr> </table>	<b>ATVh-Bez.:</b>	Kein aktiver Auftrag			<b>ATVh-Nr.:</b>	Kein aktiver Auftrag			<b>TI NL</b>	Südwest	<b>AsB</b>	1	<b>VsB</b>	791A			<b>Sicht</b>	Lageplan			<b>PTI</b>	Stuttgart	<b>Name</b>	Beck, Bernd, TI NL SW PTI	<b>Maßstab</b>	1:2500			<b>ONB</b>	Jagstzell	<b>Datum</b>	04.12.2023	<b>Blatt</b>	1			
<b>ATVh-Bez.:</b>	Kein aktiver Auftrag																																						
<b>ATVh-Nr.:</b>	Kein aktiver Auftrag																																						
<b>TI NL</b>	Südwest	<b>AsB</b>	1																																				
<b>VsB</b>	791A																																						
<b>Sicht</b>	Lageplan																																						
<b>PTI</b>	Stuttgart	<b>Name</b>	Beck, Bernd, TI NL SW PTI																																				
<b>Maßstab</b>	1:2500																																						
<b>ONB</b>	Jagstzell	<b>Datum</b>	04.12.2023																																				
<b>Blatt</b>	1																																						
12.	<b>TransnetBW GmbH</b> E-Mail vom 24.01.2024	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof" in Rosenberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.																																				
13.	<b>Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg</b> E-Mail vom 15.01.2024	<p>Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „AGRI-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg, Stellung zu nehmen.  In Rosenberg-Birkhof befinden sich keine NOW-Fernwasserleitungen. Der Flächennutzungsplanänderung kann grundsätzlich zugestimmt werden.</p>	Kenntnisnahme.																																				

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Verfahrensgebiet Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe befinden. Eine entsprechende Stellungnahme erhalten Sie gesondert von uns.	Kenntnisnahme.
14.	<b>Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe</b> E-Mail vom 15.01.2024	<p>Der Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe wurde gebeten, zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „AGRI-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im Zuge der bestehenden Betriebsführung wird das Verfahren durch den Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) durchgeführt.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes zu Gunsten einer Freiflächenphotovoltaikanlage.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet verlaufen jedoch folgende Wasserversorgungsanlagen der Jagstgruppe, die bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserleitung DN 125 bzw. DN 100</li> <li>• Fernmeldekabel</li> </ul> <p>Die Anlagen sind grundbuchdinglich gesichert. Die genaue Lage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Eine dxf wird ergänzend zur Einarbeitung in die Planunterlagen bereitgestellt.</p> <p>Die beigefügte Leitungsschutzanweisung ist zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass der Schutzstreifen von 2 x 4 Meter (je 4,0 m Breite beidseits der Rohrachse) von jeglichen Bebauungen und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten ist. Dies gilt ebenso für die geplanten PV-Module.</p> <p>Innerhalb des Leitungsrechts sind Geländeänderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) nicht zulässig. Auch zeitlichbegrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt.</p> <p>Außerdem muss eine freie Zugänglichkeit zu den Anlagen durch NOW-Personal jederzeit (z.B. im Havariefall) möglich sein.</p> <p>Wünschenswert wäre, wenn sich unser Leitungsschutzbereich außerhalb des Geltungsbereiches befinden würde. Eine Leitungsumlegung wäre unter bestimmten Konditionen vorstellbar. Die Jagstgruppe wäre diesbezüglich zu Gesprächen bereit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Leitung ist bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im parallelen Bebauungsplanverfahren werden zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsträger Abstimmungen hinsichtlich der Möglichkeit der Verlegung der Leitung geführt, um eine möglichst effiziente Umsetzung des geplanten Vorhabens zu gewährleisten. Die Kosten für</p>

## 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren!</p> 	<p>die Leitungsverlegung werden vom Vorhabenträger übernommen. Weitergehende Vereinbarungen wurden noch nicht getroffen.</p>
15.	<p><b>Gemeinde Jagstzell</b> E-Mail vom 24.01.2024</p>	<p>Die Gemeinde Jagstzell bedankt sich an der Beteiligung am o. g. Verfahren. Anbei die Stellungnahme der Gemeinde Jagstzell: 1. Die Gemeinde Jagstzell hat keine Bedenken zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg. 2. Belange der Gemeinde Jagstzell sind hierbei nicht berührt. 3. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>